

Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au – Amelungsbach, Robert-Bosch-Straße 21a, 23909 Ratzeburg, hat mit Schreiben vom 11.5.26 die Zulassung der Verlegung eines ca. 250 m langen Teilabschnitts des Verbandsgewässers 2.11.2.1 (Flachstumsgraben) in der Gemeinde Dassendorf in eine benachbarte Wiese für die Schaffung eines natürlichen Retentionsraumes zum Zwecke der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers und der Wiese, sowie zur Abminderung negativer Folgen eines Starkregenereignisses nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Für das geplanten Vorhaben ist eine „Standortbezogene Vorprüfung“ nach § 7 Abs. 2, UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG, durchzuführen.

Die Vorprüfung nach § 7 Abs 2 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3ff UVPG vorliegen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist daher nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs.3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 13.05.2026

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

Heino Kock